

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 59 (1967)
Heft: 5

Artikel: Zur sozialen Unfallversicherung
Autor: Gysin, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur sozialen Unfallversicherung

Von *Arnold Gysin*, Luzern *

* Nach einem Referat gehalten am 14. Februar 1967 vor dem Gewerkschaftskartell Emmenbrücke, erschienen in Heft 1/1967 der Schweiz. Zeitschrift für Sozialversicherung, Verlag Stämpfli & Cie., Bern.

Entstehung und Entwicklung

Die schweizerische Sozialversicherung ist besser, als man nach gelegentlichen Kritiken erwarten möchte. Sie hat nicht nur in der jüngeren Zeit mehrere neue Zweige von großer Bedeutung ins Leben gerufen, sondern sie hat auch verschiedene ihrer Bereiche auf dem Boden von Bundesgesetzen neu geregelt, und bereits bestehende Gesetze mehr oder weniger radikal revidiert¹. Diese Entwicklung kommt in einer imposanten Steigerung der Versicherungsleistungen zum Ausdruck. Wie einer Arbeit dieser Zeitschrift entnommen werden kann (*Schöttli*, SZS 1967, S. 70), betrugen die gesamten Leistungen, wenn man aus praktischen Gründen diejenigen der Pensionskassen einmal dazuzählt, im Jahre 1955 1426 Millionen; sie waren 1965 auf 4539 Millionen angestiegen, übertrafen also sogar die gesamten Fiskaleinnahmen des Bundes². Unter Berücksichtigung der Teuerung ist die Realleistung von 100 auf 257 angestiegen, das heißt auf mehr als das Zweieinhalbfache innert eines Jahrzehntes.

Das älteste Glied ist (wenn man von der Militärversicherung abieht) die soziale Unfallversicherung. Sie ist durch das KUVG vom 13. Juni 1911 geschaffen worden und am 1. April 1918 ins Leben getreten. Ihre Funktion war, die alte Haftpflicht der Unternehmer für Betriebsunfälle abzulösen. Die wichtigsten Mängel des alten Rechts – das auch seinerseits einmal einen sozialen Fortschritt bedeutete hatte – lagen darin, daß im Bereich der sogenannten Fabrikhaftpflicht die Leistungen ziemlich eng begrenzt waren (auf Fr. 6000.– im ganzen, zuzüglich Arzt-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten). Überdies waren die durch den Unfall (oder durch gewisse Berufskrankheiten) Geschädigten bei Meinungsverschiedenheit gezwungen, gegen den haftpflichtigen Arbeitgeber zu prozessieren, wenn sie nicht im Interesse ihres Arbeitsverhältnisses auf Klarstellung des Rechts verzichteten³. An Stelle dieser Haftpflicht ist nun die obligatorische Unfallversicherung bei einer neutralen Anstalt des öffentlichen Rechts

¹ Näheres: *Gysin*, Charakteristika der schweizerischen Sozialversicherung, SZS 1966, S. 1 ff.

² Diese betrugen 1965 4409 Millionen: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1966, S. 424.

³ Hierzu vor allem: Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, herausgegeben vom EVD 1925, Bd. I, S. 630 ff.; *Zeerleder*, Die schweizerische Haftpflichtgesetzgebung, 1888 (S. 2–25 Geschichte).

getreten (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt). Sie ist ein autonomes Gebilde, geleitet durch einen Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern der Versicherten, der Betriebsinhaber und des Bundes zusammensetzt (Art. 41–44 KUVG). Sie löste durch ihre von Amtes wegen getroffenen Vorkehren die Vergütung der Unfallschäden aus der Abhängigkeit des Arbeitsverhältnisses heraus und brachte vor allem zwei große Fortschritte: Zunächst die zeitliche und maßliche Unbegrenztheit der Leistungen, die sich je nach den Unfallfolgen (Krankenpflege, Krankengeld, Invalidität oder Tod) richten und im Prinzip nur durch die gesetzlichen Ansätze (z. B. 80 Prozent beim Krankengeld, 70 Prozent bei der Invaliditätsrente) und die Maxima des versicherbaren Tages- bzw. Jahresverdienstes (ursprünglich Franken 14.–, heute Fr. 70.– bzw. Fr. 21 000.–) eingeschränkt sind. Der zweite große Fortschritt war der Einbezug der Nichtbetriebsunfälle – eine charakteristische Besonderheit der schweizerischen Sozialversicherung. Sie war ursprünglich als Nebensache gedacht, und in der Tat wurden 1918, also im ersten Tätigkeitsjahr, nur 11 027 Nichtbetriebsunfälle gegenüber 71 779 Betriebsunfällen entschädigt⁴. Das Bild hat sich seither indessen grundlegend verändert. Die Zeit, während der Betriebsunfälle sich ereignen können, ist verkürzt und die Betriebssicherheit trotz starker Entfaltung der Technik im allgemeinen doch verbessert worden. 1965 standen daher, die Bagatellunfälle nicht gerechnet, 161 195 gemeldeten Betriebsunfällen (= BU) 104 132 Nichtbetriebsunfälle (= NBU) gegenüber; dabei hatte sich die Zahl der Versicherten beinahe verdreifacht⁵. Auf der andern Seite hat sich die Freizeit durch Ausdehnung der täglichen, wöchentlichen und jährlichen Ruhezeit erheblich vergrößert, ist die Lust am Reisen, an Winter-, Wasser- und Bergsport ständig gewachsen und haben die Verkehrsgefahren sehr stark zugenommen. So entfielen denn schon 1962 57 Prozent der Nichtbetriebsunfälle auf Verkehr und Sport, und es zeichneten sich die Nichtbetriebsunfälle zudem durch ihre durchschnittlich größere Schwere aus (1962: BU 537, NBU 816 verlorene Arbeitsstunden pro Unfall)⁶.

Der Aufbau ist dadurch gekennzeichnet, daß die Betriebsunfallversicherung durch Prämien der Betriebsinhaber, die Nichtbetriebsunfälle durch Prämien der Versicherten finanziert werden, so daß die Versicherung also selbsttragend angelegt ist (wenn man davon absieht, daß der Bund gegenwärtig an die NBU einen Achtel leistet, was aber durch die projektierten Sparmaßnahmen bereits wieder in Frage gestellt ist). Da für die Renten Deckungskapitalien bereitzustellen und der SUVA Rückgriffsrechte auf Haftpflichtige einge-

⁴ Unfallstatistik 1918–1922, S. 6.

⁵ Die Unfallstatistik 1918–1922 gibt für 1920 604 000 «Vollarbeiter», für 1922 502 000 an. Ende 1962 waren bereits über 1,5 Millionen Versicherte erfaßt. Jahresbericht 1965, S. 10.

⁶ Unfallstatistik 1958–1962, S. 79 und S. 52.

räumt sind, die vor allem bei den Verkehrsunfällen ins Gewicht fallen (Art. 100 KUVG), so tragen Kapitalerträge und Regreßerlöse sehr spürbar zur Bestreitung der Kosten bei. Die Zahlen des Rechnungsjahres 1965, das auf einer versicherten Lohnsumme von rund 18 Milliarden beruht, mögen das veranschaulichen:

	Einnahmen	Ausgaben
Betriebsunfälle	346 Millionen	348 Millionen
Nichtbetriebsunfälle	251 Millionen	242 Millionen

Die Einnahmen gliederten sich wie folgt:

Betriebsinhaber	290 Millionen
Versicherte	172 Millionen
Bund	25 Millionen
Regreßerlöse	29 Millionen
Kapitalertrag	80 Millionen ⁷

Dabei betrugen für die beiden Versicherungszweige die Deckungskapitalien 1338 bzw. 775 Millionen, und es wurden die kurzfristigen Leistungen (Teuerungszulagen, Heilungskosten, Krankengeld und Verwaltungskosten) im Umlageverfahren bestritten⁸.

Betriebsunfallversicherung

Von größter Bedeutung ist, daß für die Durchführung der Betriebsunfallversicherung die Betriebe in *Risikogemeinschaften* zusammengefaßt sind. Sie werden in Gefahrenklassen – zurzeit über 150 – eingereiht, die nach Betriebsteilen und Personengruppen wiederum in (meistens 10) Gefahrenstufen unterteilt sind. Nach dieser Einstufung richtet sich der auf der entsprechenden Lohnsumme zu erhebende Prämiensatz, weil jede Risikogemeinschaft für *ihre* Unfälle aufzukommen hat. Und da die Prämiensätze nun je nach Unfallhäufigkeit und Unfallschwere angepaßt werden und in ihrer Unfallverhütung nachlässige oder vorbildliche Betriebe anders eingereiht werden können (KUVG Art. 102/103), so leuchtet ein, daß mit dieser Ordnung das Prämieninteresse des Betriebsinhabers sehr zweckmäßig in den Dienst der Betriebssicherheit eingespannt worden ist⁹. Weil die Prämientarife der SUVA auf ständiger Auswertung der Erfahrung beruhen, so stellen sie eine einzigartige Musterkarte der Unfallgefahren in den unterstellten Betrieben dar, und es kommt in den Herabsetzungen der Prämientarife eine gewisse Verbesserung der Betriebssicherheit zum Ausdruck¹⁰. Ein paar Beispiele mögen die

⁷ Jahresbericht 1965, S. 25 ff.

⁸ Statistisches Jahrbuch 1966, S. 301; Unfallstatistik 1958–1962, S. 77.

⁹ Über den Zusammenhang dieses Systems mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Rentendeckungsverfahren vgl. Gysin, a. a. O. S. 4 und die dort angegebene Literatur.

¹⁰ Unfallstatistik 1958–1962, S. 6; Jahresbericht 1965, S. 9.

Verhältnisse beleuchten. Die in Klasse 60f eingereihten kaufmännischen und technischen Büros enthalten Prämienstufen von 1,5 Promille bis 2,5 Promille; die in Klasse 50a zu findenden Flugbetriebe (Piloten, Bordpersonal) dagegen 10 Stufen von 5 bis 450 Promille; während das Flugplatz- und Werkstättepersonal 10 Stufen von bloß 5 bis 27 Promille aufweist. Der Tunnel- und Stollenbau präsentiert sich mit Klasse 40e in 10 Stufen von 90 bis 240 Promille, wozu hier noch durchwegs eine Solidaritätsprämie von 100 Promille für Silikose erhoben wird, offenbar, um die trotz Durchsetzung der Naßbohrung immer noch gefährlichen Arbeiten mit Quarzstaubexposition finanziell nicht allzusehr zu belasten. Prämiensätze, die bis zu 250, 275, 290 und 400 Promille gehen, kennen zum Beispiel Steinbrüche, Bergwerke und Holzfäller- und Holztransportarbeiten (Klassen 38a–u und 42c)¹¹.

Diese Regelung erklärt am besten die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der der SUVA übertragenen Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Sie beschäftigt mehrere Dutzend Personen im eigenen Unfallverhütungsdienst und kontrolliert die unterstellten Betriebe durch ihre technischen Inspektoren und Monteure, die unfallverhütende Schutzvorrichtungen anbringen und für ihre Benützung das Nötige vorkehren. Die Anstalt kann die hygienischen Verhältnisse an Ort und Stelle durch ihren gewerbeärztlichen Dienst abklären und Giftstoffe oder Staubproben im eigenen chemischen Laboratorium untersuchen lassen. Sie erläßt Weisungen an einzelne Betriebe und allgemeine Richtlinien für bestimmte Tätigkeitsgruppen und -bereiche. Sodann gibt sie u. a. ab: Schutzbrillen, Spaltkeile und Schutzhauben für Kreissägen, Kehlschutzapparate, Hobelschutzapparate, Frässchutzapparate und Fingerschutzvorrichtungen an Pressen. Zur Instruktion der Arbeitnehmer und der betrieblichen Sicherheitsfunktionäre werden Kurse durchgeführt, und es werden Merkblätter über Unfallverhütung herausgegeben. Von Interesse ist auch die sich anbahnende Zusammenarbeit der Maschinenfabrikation mit dem Unfallverhütungsdienst der SUVA¹².

In neuerer Zeit ist nun durch verschiedene Gesetzesrevisionen (KUVG Art. 65, 65^{bis}, 65^{ter} und 68) die Basis der Unfallverhütung erheblich erweitert, und es sind praktisch bedeutsame Verordnungsvorschriften erlassen worden.

Im Vordergrund stehen die medizinischen Vorbeugungsmaßnahmen für qualifiziert gefährliche Arbeiten, die als solche durch einen Unterstellungsakt der Anstalt festgestellt sind. In solchen Betrieben dürfen «nur Versicherte beschäftigt werden, die nach ärztlicher Untersu-

¹¹ Prämientarif 1965.

¹² Näheres zum ganzen Komplex: Jahresbericht 1965, S. 10 ff.; Unfallstatistik 1958–1962, S. 59 ff.; Maurer, Recht und Praxis der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung, 2. Aufl. 1963, S. 334 ff.

chung nicht von der Anstalt dafür ungeeignet erklärt worden sind» (Art. 10 VO über die Verhütung von Berufskrankheiten vom 23. Dezember 1960). An untauglich Erklärte werden unter bestimmten Voraussetzungen Übergangsentschädigungen ausbezahlt, um ihnen das Ausscheiden zu erleichtern. Immer ausgedehnter überspannt sodann ein Netz von weiteren Verordnungsvorschriften die besonders gefährlichen Verrichtungen, wobei etwa erwähnt seien die Gefährdung durch chemische Stoffe, die Arbeiten unter Druckluft, die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau und beim Spritzen von Farben und Lacken. Schließlich hat das Arbeitsgesetz durch Revision des KUVG nun auch die Arbeitnehmer selbst zur tätigen Mitwirkung an der Unfallverhütung verpflichtet (Art. 65 und 65^{ter} KUVG).

Nichtbetriebsunfallversicherung

Es leuchtet ein, daß bei der Nichtbetriebsunfallversicherung die Arbeitnehmer als Prämienzahler nicht in Gefahrenklassen von auch nur annähernder Differenzierung eingeteilt werden können und daß der Anstalt hier nicht entsprechende Möglichkeiten der Unfallverhütung zur Verfügung stehen¹³. Denn was alles der Versicherte in seiner Freizeit unternimmt, ist nicht vorauszusehen. Daher beruht zurzeit die Einteilung der Versicherten auf dem Erfahrungssatz, daß Frauen (auch in der Freizeit) weniger oft und weniger schwer verunfallen als Männer (Unfälle im Haushalt ausgenommen). Die Prämien betragen daher zurzeit einheitlich für Männer 10 Promille, für Frauen 7,5 Promille.

Indessen besteht auch unter diesen Prämienzahlern eine Risikogemeinschaft. Es ist daher im Gesetz dafür gesorgt, daß die Versicherung nicht mißbraucht wird. Der Verwaltungsrat der Anstalt kann Wagnisse und bestimmt umschriebene außergewöhnliche Gefahren vom Schutz der NBUV ausschließen (Art. 67, Abs. 3, KUVG). Das Problemgebiet hat die Gerichtspraxis viel beschäftigt und soll daher durch Beispiele etwas anschaulicher gemacht werden.

Ein *Wagnis*, das den Versicherungsschutz ausschließt, ist nicht etwa irgendwelche beliebige riskante Handlung, sondern nur ein besonders kühnes Herausfordern der Unfallgefahr¹⁴. So hat das Eidgenössische Versicherungsgericht erklärt, daß der *Boxwettkampf* Wagnis sei, weil ihm «die Gefahr, irgendeine Verletzung davonzutragen» (und sei es auch nur die besonders häufige Verletzung im Bereich des Daumenmetakarpus), «in akuter Weise» innewohne. «Dadurch, daß die Gefahr von Verletzungen dieser Art herausgefordert wird, charakterisiert sich der Boxwettkampf bereits als Wagnis» (EVGE 1962, 280).

¹³ Jahresbericht 1965, S. 6 f.; Maurer, S. 335 und 341.

¹⁴ Näheres: Oswald, Das Wagnis als nicht versicherte Unfallgefahr, SZS 1958, S. 205.

Größere Schwierigkeiten bereitet der Praxis der *Bergsport*. Sie zählt ihn zu den besonders schützenswerten Betätigungen. Indessen ist er doch nicht – wie zum Beispiel die Rettungshandlung – geradezu absolut geschützt. Nimmt er extreme Formen an, so daß dem Bergsteiger oder «dem Kletterer mehr oder weniger ständig der Absturz droht und er diesen nur durch ein Höchstmaß von Anstrengungen vermeiden kann» (EVGE 1961, 273) oder, wie es in einem neuen Urteil heißt, er sich «auf Gedeih und Verderb dem Berg ausliefert» (Urteil K. Soltys vom 23. Dezember 1966), so liegt ein Wagnis im Sinne des Gesetzes vor. Das kann der Fall sein, wenn eine an sich noch nicht als Wagnis zu qualifizierende Route (Ulrichsspitze der Engelhörner über die Westkante) bei unsicherem Wetter angetreten wird und man sich beim Eintreten des in Kauf genommenen Wetterumschlags einer nun nicht mehr entrinnbaren Gefahr preisgegeben hat. Noch ausgesprocheneres Wagnis ist anzunehmen, wenn die an sich keineswegs extreme Leistung (Couloir Whympfer der Aiguille Verte im Montblanc-Massiv) bei geradezu schlechtem Wetter begonnen wird und man hiermit eine Vielzahl von Gefahren (Schneelawinen, Steinschlag, Absturz infolge Stollenbildung an den Steigeisen, vorzeitige Ermüdung) herausfordert. Umgekehrt hat das Gericht extrem schwere Klettereien wie die Erkletterung der «Aiguille du Midi par la voie Contamine» schon an sich als Wagnis bezeichnet (EVGE 1966, 140). Die Kletterei beansprucht 6–9 Stunden bei 80 Prozent Steilheit.

Von den durch den Verwaltungsrat als «*außergewöhnliche Gefahren*» ausgeschlossenen Tatbeständen seien zur Erläuterung einige herausgegriffen.

Bei der «Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehreren Personen» ist die Praxis eher streng. Geschützt ist zwar der Fall, wo «der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist». Indessen gilt schon das Mitmachen an einem die Tätlichkeiten kausal einleitenden Wortwechsel als Beteiligung. Und ein Sich-Einmischen in den Streit, zum Beispiel als Friedensstifter, gilt im allgemeinen nicht als geschützte Hilfeleistung. «Der Kläger», heißt es in einem für solche Verhältnisse charakteristischen Urteil (EVGE 1963, 238) «hat sich in riskanter Art in den Wortwechsel eingemischt. Er hätte sich ohne weiteres vom Streit fernhalten können, wie das andere Gäste taten; es war nicht seine Sache, für Ordnung zu sorgen, da diese Pflicht dem Wirt oblag. Wenn der Kläger schon handeln wollte, hätte er vor allem Anlaß gehabt, die an seinem Tisch sitzende betrunkene Frauensperson zurechtzuweisen, die den Streit veranlaßt hatte. Aber besonders die Aufforderung an den noch nicht 20jährigen S., in den Gang hinauszukommen, erweckte den Anschein der Parteinahme und war in einer Wirtschaft wie dem ... besonders riskant.» Zudem «begab sich der Kläger auch dadurch in die von der Versicherung ausgeschlossene

Gefahrenzone, daß er im Gang draußen S. am Kittel festhielt und trotz Aufforderung nicht losließ», worauf er durch einen Fußtritt verletzt wurde.

Verständlich ist es, daß Verletzungen bei eigenen Vergehenshandlungen vom Schutz ausgeschlossen sind, so der Einbrecher, der bei der Tat verletzt wird. Aber auch gewisse Verkehrsdelikte, vor allem Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand, fallen im Prinzip unter den Ausschluß. Die Verwaltungspraxis begnügt sich bei den meisten Verkehrsverstößen allerdings mit einer Kürzung der Leistungen wegen grober Fahrlässigkeit (Art. 98, Abs. 3, KUVG; EVGE 1961, 118; 1966, 5).

Es ist viel gesprochen worden über den Ausschluß des *Motorradfahrens* als außergewöhnliche Gefahr. Das Problem hat glücklicherweise durch die neuere Entwicklung viel von seiner einstmaligen Schärfe verloren. Zunächst einmal hat der Gesetzgeber, einer Anregung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts folgend (EVGE 1955, 257; vgl. die eindruckliche Statistik auf S. 254), auf dem Arbeitsweg erfolgte Motorradunfälle ausdrücklich in die Versicherung eingeschlossen (Art. 67, Abs. 3, KUVG gemäß Novelle vom 19. Juni 1959). Und sodann hat sich die SUVA, nachdem eine obligatorische private Unfallversicherung der Motorradfahrer geschaffen und der Anstalt der Rückgriff im Umfang ihrer Leistungen zuerkannt worden war (Art. 78 SVG; Art. 100, Abs. 2, KUVG), entschlossen, neben den Motorfahrrädern auch die Kleinmotorräder (bis zu 50 cm³ Zylinderinhalt) ganz in die Versicherung einzuschließen, so daß heute nur noch für Roller und schwere Motorräder der Schutz auf den Arbeitsweg beschränkt ist.

In der Umschreibung des Arbeitswegbegriffs ist die Praxis nicht kleinlich. Doch führen *längere* Aufenthalte im Wirtshaus dazu, daß die überwiegende Beziehung zur Arbeit entfällt (EVGE 1962, 5). Und wenn auch anerkannt ist, daß das Ziel am Wochenende ein anderes sein kann als während der Arbeitswoche, so hat auch das seine Grenzen, und befand sich der junge Österreicher, der auf Pfingsten hin einen über 600 km langen Weg zurücklegte, um zu seinen Eltern in Kärnten zu gelangen, nicht auf dem Arbeitsweg, als er um 3.30 Uhr verunglückte, nachdem er die Nacht hindurch gefahren war. Er wollte nicht ein *übliches* Wochenendziel erreichen (EVGE 1964, 10).

Leicht zu begreifen ist, daß die geschilderte Rechtsänderung praktische Auswirkungen auf den Verkehr hatte. Doch ist deren Ausmaß geradezu verblüffend. Es erfolgte unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Konjunktur eine Abwanderung einerseits auf Personenwagen (die zufolge geringerer Gefahr für den Benützer *selbst* seit langem nicht mehr vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind); andererseits haben das Motorfahrrad und in gewissem Ausmaß auch das Kleinmotorrad die schweren Typen verdrängt:

	1955	1965
Personenwagen	270 821	845 124
Kleinmotorräder (und Motorfahr- räder)	59 201	384 945
	(davon etwa 290 000 Motorfahrräder)	
Schwere Motorräder	80 586	30 692
Roller	76 654	66 480
Velos	1,86 Mio	1,47 Mio ¹⁵

Die übernommenen Motorradunfälle aller Kategorien liegen deutlich über denjenigen der Automobilbenutzer (1962 9733 gegenüber 5656).

Das Abgrenzungsproblem

Ein Problem, das der Praxis immer wieder zu schaffen macht, bildet die oft heikle *Abgrenzung zwischen Unfall und Krankheit* (oder Verletzungen ohne eigentliche Unfallursache). Auch dieses Problem hat etwas an Schärfe verloren, zum Beispiel dadurch, daß heute die Invalidenversicherung existiert und daß bei Ablehnung mangels Unfallgeschehens meistens die Leistungen der nun doch etwas besser ausgebauten Krankenversicherung zur Verfügung stehen. Diese ist im Streitfall jetzt auch als vorleistungspflichtig erklärt worden (Art. 18 VO III über die Krankenversicherung vom 15. Januar 1965). Gleichwohl treten immer wieder Schwierigkeiten auf, weil man nicht darum herum kommt, eine *plötzliche* schädigende Einwirkung eines mehr oder weniger *ungewöhnlichen* äußeren Faktors auf den menschlichen Körper zur Erfüllung des Unfallbegriffs zu verlangen¹⁶. Daher werden gewohnte Verrichtungen wie das Lastenheben nicht als Unfall anerkannt, auch wenn dabei zum Beispiel erstmals eine Diskopathie in Erscheinung treten sollte (was auch bei bloßem Husten oder Niesen auf der Basis vorbestehender degenerativer Veränderungen der Wirbelsäule der Fall sein kann). Unfall liegt aber vor, wenn beim Lastenheben oder -tragen etwas Außergewöhnliches passiert, zum Beispiel durch Ausgleiten, Stolpern oder Fallenlassen der Last durch einen Nebendarbeiter. Auch medizinische Eingriffe werden nicht als etwas Außergewöhnliches anerkannt, so zum Beispiel die ordnungsgemäße medizinische Spritze, selbst wenn die *Wirkung* dieser normalen Vorkehrung zufällig einmal außerordentlich ist (EVGE 1966, 137). Dagegen ist die Transfusion gruppenungleichen Blutes Unfall, weil hier der *einwirkende* Faktor zufolge des groben Fehlers ein außergewöhnlicher ist (EVGE 1961, 201).

Die Abgrenzung des Unfallbegriffs ist in seiner Handhabung auch dadurch etwas gemildert worden, daß die SUVA gemäß neuer Vor-

¹⁵ Statistisches Jahrbuch 1966, S. 228/29. Die Roller waren bis 1960 noch auf 95 979 gestiegen.

¹⁶ Maurer, a. a. O. S. 86 und die konstante Praxis des EVG.

schrift eine ganze Reihe von Arbeitsschäden als Berufskrankheiten übernimmt, auch wenn weder ein Unfall noch eine schädliche Wirkung eines auf der sogenannten Giftliste enthaltenen Stoffes nachgewiesen ist: Es zählen hierher zum Beispiel Erkrankungen durch Hautblasen, -risse, -schrunden usw., durch Sehnenscheidenentzündungen, Druckluft, Erfrierungen, Sonnenstiche oder ionisierende Strahlen, ferner Formen der Staublungen ohne Nachweis von Silikose und Infektionen im Labor (Art. 3 VO über Berufskrankheiten vom 27. August 1963).

Würdigung

Als ältester Zweig der eigentlichen Sozialversicherung ist die soziale Unfallversicherung – gemessen etwa an der unerhörten Dynamik der Alters- und Hinterlassenenversicherung – vielleicht etwas konservativ. Immerhin ist auch sie, wie gezeigt wurde, einigermaßen modernisiert worden. Dazu gehört nun auch noch die *zeitliche* Ausdehnung der Versicherung nach Aufhören des Lohnanspruchs (KUVG Art. 62, Abs. 2, vom 19. Juni 1959). Zumal in der Hochkonjunktur ist es dem Versicherten fast immer möglich, in den jetzt geltenden 30 Tagen fortdauernden Versicherungsschutzes eine neue Stelle zu finden, bei der er wieder versichert ist. Bei Unfallkrankheit ist er ohnehin praktisch so lange gegen neuen Unfall versichert, als die Anstalt das volle Krankengeld zahlt, ebenso während voller Lohnzahlung gemäß OR Art. 335. Immerhin mag es angezeigt scheinen, die auch heute noch möglichen Lücken durch die sogenannte Abrediversicherung zu schließen¹⁷.

Obwohl die soziale Unfallversicherung umsichtig konstruiert ist, steht auch ihre Revision bevor. Das Thema gehört nicht mehr hierher. Doch sei gesagt, daß sich die Frage einer Angleichung an die Militärversicherung in verschiedener Hinsicht stellen wird. Zu denken ist an die Koordinierung mit den Krankengeld- und Rentenansätzen von 80/85/90 Prozent, die die Militärversicherung kennt (Art. 20 und 24 MVG). Denkbar wäre es aber auch, die Invalidenrenten beim alten Ansatz zu belassen und Familienzusätze nach dem Vorbild der deutschen Unfallversicherung oder unserer Invalidenversicherung einzuführen.

Beinahe noch wichtiger scheint mir die dringend nötige Einführung der dem MVG (Art. 25) bekannten *Integritätsrente*. Es wäre dann für erhebliche Dauerschäden ein von der oft etwas zufälligen (und bei der heutigen Beschäftigungslage oft nicht bedeutenden) *Einbuße an Erwerbsmöglichkeiten* unabhängiger Minimalschutz geschaffen¹⁸. Zwar hat die Praxis der Anstalt bis heute extreme Lösun-

¹⁷ Näheres *Maurer*, a. a. O. S. 64 ff.

¹⁸ Vgl. auch *Gysin*, «Die Invalidität in der Sozialversicherung», Zeitschrift für Unfallmedizin und Berufskrankheiten 1965, S. 29; *A. Berenstein*, ebenda S. 51.

gen konsequent vermieden. Es wäre danach undenkbar, etwa die wegen Augen- oder Beinverlusts gewährte Rente aufzuheben, weil keinerlei greifbare Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit mehr vorliegt. Indessen ist der Gedanke, es mit dem in Art. 76 KUVG verankerten Begriff der Erwerbsunfähigkeit und seiner *wirtschaftlichen* Handhabung ernst zu nehmen, in neuerer Zeit doch immer stärker zur Geltung gekommen. Und wenn eines Tages durch die in Gang befindliche Revision der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch die Verfügungen der SUVA – ungeachtet ihrer großen Autonomie – der sogenannten *reformatio in peius* ausgesetzt werden sollten, dann kann niemand garantieren, daß nicht doch massive Einbrüche in die erwähnte Integritätspraxis der Anstalt, die nun jahrzehntelang *neben* dem Gesetz hergelaufen ist, erfolgen könnten. Es ist daher besser, diesen wichtigen Problemkreis rechtzeitig zu überdenken.

Interessante Anstellungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für junge Schweizer in unserer Rheinschiffahrt

Rechtsgrundlagen und Entwicklung

Die wichtigste Rechtsgrundlage der Rheinschiffahrt bilden die *Revidierten Mannheimer Akte vom 17. Oktober 1868*, durch die die *Freiheit der Schiffahrt auf dem Rhein* proklamiert wurde. Zuletzt wurden diese Akte auch durch das von der Schweiz unterzeichnete *Übereinkommen vom 20. November 1963* den heutigen Verhältnissen angepaßt. Dieses steht jedoch noch nicht in Kraft, weil es noch nicht von allen Rheinuferstaaten ratifiziert wurde. Die Regierungen der Rheinuferstaaten sowie Belgiens sind in der Zentralkommission vertreten, welche die Wahrung der Grundsätze der Rheinschiffahrt überwacht. Die Schweiz ist seit 1921 Mitglied dieser Kommission, die nicht nur mit administrativen, sondern auch mit richterlichen Befugnissen ausgestattet ist. Sie stellt die für die allgemeine Sicherheit erforderlichen Vorschriften auf, die alsdann von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsordnungen in Kraft zu setzen und anzuwenden sind.

Dank der unermüdlichen Pionierarbeit des Basel-Landschäftler-Ingenieurs *Rudolf Gelpke*, dessen hundertster Geburtstag vorletztes Jahr gefeiert wurde, hat die Schweiz am 2. Juni 1904 die Rheinschiffahrt ebenfalls aufgenommen, vorerst aber nur versuchsweise in kleinem Umfang mit kleineren Fahrzeugen. Während früher fast ausschließlich ausländisches (deutsches) Personal auf den Rheinschiffen beschäftigt wurde, führten die politisch gespannten Verhält-